

BVGer D-2383/2013 vom 14. Juli 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2383_2013

FR: TAF D-2383/2013 du 14 juillet 2014

IT: TAF D-2383/2013 del 14 luglio 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG (SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG [SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht kann auch in solchen Fällen auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss der Gesuchsteller persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn er wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn der Richter von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2 S. 43 f., BVGE 2010/57 E. 2.3 S. 826 f.).

E. 4.1

Zunächst ist der Einwand des Beschwerdeführers in der Rechtsmitteleingabe zu beurteilen, wonach das BFM dessen persönliche Situation (Alter, Bildung, Lebenserfahrung, psychische Verfassung, familiäre Verwahrlosung) nicht hinreichend berücksichtigt habe. Diese besonderen Umstände würden letztlich die Glaubhaftmachung in casu bejahen lassen und gehörten zur Problemstellung der richtigen und umfassenden Feststellung des entscheiderelevanten Sachverhalts, weshalb ihre Nichtberücksichtigung einen Beschwerdegrund von Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG darstelle. Hierzu Folgendes: Der nahezu (Alter), gemäss eigenen Angaben über eine solide Schulbildung ([Art des Schulabschlusses]) und reichlich Berufserfahrung als (Berufsbezeichnung) verfügende

Beschwerdeführer wurde bei den drei Befragungen (vgl. Bst. B hiervor) insgesamt beinahe (Anzahl) Stunden befragt. Er berief sich grundsätzlich auf den gleichen Sachverhalt. Anhand detaillierter Fragen (Bundesanhörungen) wurde ihm die Aufgabe erleichtert, die Beweggründe für das Verlassen des Heimatlandes umfassend darzulegen. Ebenfalls wurde dem Beschwerdeführer in den diesbezüglichen Anhörungen durch wiederholtes Nachfragen die Möglichkeit eingeräumt, Klärung hinsichtlich unstimmiger Aussagen herbeizuführen. Insbesondere wurde er bei der ergänzenden Anhörung beim Bundesamt explizit mit Widersprüchen in seinen Aussagen gegenüber solchen bei den früheren Anhörungen konfrontiert. Den Protokollen sind sodann weder Anhaltspunkte zu entnehmen, der Beschwerdeführer wäre nicht in der Lage gewesen, den Anhörungen zu folgen, noch ergeben sich irgendwelche Anzeichen von Unregelmässigkeiten wie beispielsweise Unterbrechungen oder zusätzliche Bemerkungen für eine unvorteilhafte respektive unkorrekte Befragungssituation. Ferner bezeichnete er die Dolmetscherleistungen jeweils als gut und unterzeichnete die Richtigkeit (BzP) und Vollständigkeit (Bundesanhörungen) der entsprechenden Protokolle, weshalb er sich bei seinen Aussagen behaften zu lassen hat. Diese Feststellung erfährt zudem dadurch an Gewicht, als die bei den Bundesanhörungen jeweils anwesende Hilfswerkvertretung nach Einräumung und Wahrnehmung der Möglichkeit von Ergänzungsfragen an den Beschwerdeführer abschliessend auf dem Beiblatt festhielt, weder weitere Sachverhaltsabklärungen anzuregen noch Einwände anzumelden. In Würdigung sämtlicher Umstände kann der Einwand des Beschwerdeführers daher nicht gehört werden. Das in diesem Zusammenhang gestellte Subeventualbegehren um Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, mit der Anordnung, dass durch eine andere Person die Befragungen und Sachbearbeitung durchzuführen seien (Ziff. 4 der Rechtsbegehren), ist abzuweisen. Insbesondere ist die Argumentation auf Seite 10 der Beschwerde entschieden zurückzuweisen, wonach die unzutreffende Annahme der Vorinstanz hinsichtlich des Zeitpunkts der schweren Bedrohungen durch die Familie von V. den Eindruck der Befangenheit gegenüber dem Beschwerdeführer aufkommen lasse, was nach allgemeinem Verwaltungsrecht zur Rückweisung und neuerlichen Befragung des Beschwerdeführers führen müsste. Hierzu gilt festzuhalten, dass der vom Beschwerdeführer angeführte Sachverhaltsumstand die Würdigung eines von mehreren vom BFM herangezogenen Begründungselementen für die Entscheidfindung beschlägt. Daneben muss dieses Begründungselement von eher untergeordneter Bedeutung gewertet werden. Allein nun aus der in diesem Punkt unkorrekten vorinstanzlichen Schlussfolgerung generell die Befangenheit des Befragers abzuleiten, erweist sich - wie in den nachstehenden Ausführungen noch aufzuzeigen sein wird - für das vorliegende Verfahren als verfehlt.

E. 4.2

Unbehelflich erweisen sich unter anderem die Vorbringen zur tatsächlichen Verfolgung (II/3 S. 4 f.) sowie zur Glaubhaftmachung im Allgemeinen (III/a S. 5 ff.) in der Rechtsmitteleingabe. So wird zur ersteren Rubrik (II/3 S. 4 f.) zunächst einleitend ausgeführt, dass sich im Falle der Bejahung einer Glaubhaftmachung der Vorbringen des Beschwerdeführers die Frage stelle, wie der von ihm vorgebrachte Sachverhalt juristisch zu würdigen sei. Alsdann wird in einem hypothetischen Exkurs die Frage aufgeworfen, ob die Unterdrückung der albanischen Minderheit in Mazedonien nicht ein Ausmass angenommen habe, welches den Aufbau einer Guerilla-Armee rechtfertigen würde. Diesfalls müsste die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers bejaht werden. Andernfalls bliebe es bei der Verfolgung des Beschwerdeführers durch die Familie seiner Freundin und die Polizei Mazedoniens, wobei hier nicht die eingeleitete staatliche Untersuchung das Problem

darstelle, sondern die faktische Willkür und zu erwartende Folter, um weitere Informationen über die Guerilla-Armee zu erhalten. Konkrete Hinweise oder nachvollziehbare Aufschlüsse für die in diesem Zusammenhang aufgestellte Behauptung, wonach die Abwesenheit rechtsstaatlicher Standards in solchen Strafuntersuchungen als amtsnotorisch zu bezeichnen sei, fehlen jedoch. Die diesbezüglich nicht überzeugende Argumentation des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers findet unter anderem nicht zuletzt in der Formulierung ihren Niederschlag, wonach nach seiner (des Rechtsvertreters) Auffassung solche Umstände als Verfolgungshandlungen im Sinne von Art. 3 AsylG zu qualifizieren seien. Nebst den von der Vorinstanz insgesamt als nicht glaubhaft erachteten Asylvorbringen des Beschwerdeführers ist der Vollständigkeit halber in diesem Zusammenhang zudem darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat mit Beschluss vom 1. August 2003 Mazedonien zum sogenannten verfolgungssicheren Herkunftsstaat (safe country) im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG erklärt hat und bisher von dieser Einschätzung im Rahmen der periodischen Prüfung (vgl. Art. 6a Abs. 3 AsylG) nicht abgewichen ist. Hinsichtlich der Ausführungen zur zweiten Rubrik (III/a S. 5 ff.) ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mit dem blossen Zitieren von Passagen der Rechtsliteratur und Rechtsprechung, welche keinen konkreten Bezug zur persönlichen Situation aufweisen, nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Dem Bundesverwaltungsgericht sind die Lehrmeinungen und die Rechtsprechung zum Aspekt der Glaubhaftigkeit durchaus bekannt. Es orientiert sich an diesen skizzierten Rahmenbedingungen (vgl. E. 3.3) und bringt in Berücksichtigung dieser "Leitplanken" die massgebenden Überlegungen und Schlussfolgerungen jeweils in seinen Urteilen zum Ausdruck. Angesichts dieser Sachlage erübrigen sich weitere Erörterungen hierzu.

E. 4.3

Eine Überprüfung der dem Beschwerdeführer von der Vorinstanz vorgeworfenen Unglaubhaftigkeitselemente durch das Bundesverwaltungsgericht ergibt, dass diese mehrheitlich nicht zu beanstanden sind und in den Akten Stütze finden. Hinsichtlich der unter Angabe der Fundstellen in den Protokollen aufgezeigten widersprüchlichen Schilderungen des Beschwerdeführers zu seinem Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Flucht vom Ausbildungslager bei der Guerillaorganisation sowie zu den dortigen Lebensbedingungen werden keine nachvollziehbaren Gründe angefügt, die geeignet wären, Klärung in die unterschiedlich vorgebrachten Sachverhaltsumstände hineinzubringen. Die in diesem Zusammenhang gemachten Ausführungen müssen vielmehr als unbehelfliche, nachträglich an den Sachverhalt anpassende und die vorinstanzlichen Erwägungen in keiner Weise entkräftende Erklärungsversuche qualifiziert werden. Diese Sichtweise erfährt nicht zuletzt dadurch an Gewicht, als der Beschwerdeführer im Rahmen der ergänzenden Anhörung explizit mit seinen divergierenden Aussagen konfrontiert wurde und er nicht in der Lage war, konkrete und plausible Antworten zu diesem Fragenkomplex zu liefern (vgl. A 17 S. 11 Frage 117 sowie S. 12 Fragen 121 und 122). Im Zusammenhang mit der Antwort des Beschwerdeführers zur Frage 122 im Protokoll der ergänzenden Anhörung ist der Vollständigkeit halber zusätzlich auf die Antwort in Frage 93 desselben Protokolls hinzuweisen. Insgesamt werden die getroffenen Feststellungen unterstrichen. Grundsätzlich gleichermassen verhält es sich im Zusammenhang mit den Vorbringen zu seinem Aufenthaltsort in einem Keller, wo er wegen seiner nicht akzeptierten Freundschaft zu V. hingebacht worden sein soll. Auch hierzu wurde der Beschwerdeführer im Rahmen der ergänzenden Anhörung explizit mit seinen divergierenden Aussagen konfrontiert (vgl. A 17 S. 12 Fragen 118 und 119). Wie der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe zwar zu

Recht einwendet, führt die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung in Bezug auf die Abgabe von Nahrung an ihn durch seine Peiniger eine Fundstelle im Protokoll der ergänzenden Anhörung an (A 17 S. 15), die nicht existiert d.h. sich nicht auf entsprechend vom Beschwerdeführer gemachte Aussagen stützt. Die Seite 15, die letzte Seite des Protokolls, ist das Unterschriftenblatt der Hilfswerkvertretung. Dieser in einem einzelnen Punkt als redaktionelles Versehen zu bezeichnende Umstand erweist sich bei gesamtheitlicher Betrachtungsweise indes nicht als besonders gravierend, da der Aussagegehalt des vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang vorgebrachten Sachverhalts vom BFM in seiner Entscheidung korrekt aufgenommen und einer nicht zu beanstandenden Würdigung zugeführt worden ist. Zur Veranschaulichung respektive Verdeutlichung der in diesem Zusammenhang unstimmig ausgefallenen Antworten des Beschwerdeführers ist auf weitere Fundstellen im Protokoll der ergänzenden Anhörung zu verweisen (vgl. A 17 S. 3 und 4, Fragen 11, 19, 22, 27, 28 und 30). Die abschliessende Erklärung des Beschwerdeführers, wonach das Aussageverhalten auf ein offensichtlich instabiles psychisches Zustandsbild einer traumatisierten Persönlichkeit zurückzuführen sei, kann nicht gehört werden und muss als Schutzbehauptung zurückgewiesen werden (vgl. auch E. 4.1 sowie E. 6.5 nachstehend). Ebenso vermag der Beschwerdeführer mit seiner auf sein psychisches Zustandsbild abzielenden Berufung nichts für sich abzuleiten (vgl. Ziff. 2 S. 10 und 11 der Beschwerdebegündung). Zum einen ist auf das soeben Erwähnte zu verweisen und zum anderen erweist sich der Vorwurf der nicht hinreichend detaillierten Nachfragen durch die Vorinstanz im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens, insbesondere in Verbindung mit der dem Beschwerdeführenden obliegenden Mitwirkungspflicht, als verfehlt. Jedenfalls sind in casu die Vorbringen auf Beschwerdestufe insgesamt nicht geeignet, zu einer anderen, zugunsten des Beschwerdeführers ausfallenden Beurteilung zu führen. Nicht unerwähnt bleiben darf vor allem aber der Umstand, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich der behaupteten Verfolgungssituation ein Dokument (Vorladung) zu den Akten reichte, welches von der Vorinstanz unter einlässlicher Begründung als Totalfälschung qualifiziert worden ist. Ohne nochmals auf die einzelnen vom BFM in der angefochtenen Verfügung aufgezeigten Fälschungsmerkmale hinsichtlich der Vorladung einzugehen, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe dazu konkret nicht Stellung bezieht. Er lässt es mit der nicht über Allgemeinplätze hinausgehenden letztlich haltlosen Begründung bewenden, wonach bei den kleinsten Zweifeln über die Echtheit eines Dokuments dieses als Fälschung bezeichnet werde. Mangels Auseinandersetzung mit den Feststellungen und Schlussfolgerung des BFM in der angefochtenen Verfügung bleibt der Fälschungsvorwurf somit unwidersprochen. Ebenfalls ergibt sich, dass mit der Einreichung eines gefälschten Dokuments, wozu überhaupt kein Verständnis aufzubringen ist, die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers generell erschüttert ist, und er die daraus resultierenden nachteiligen Konsequenzen in Eigenverantwortung zu tragen hat.

E. 4.4

Lediglich im Sinne einer abschliessenden Überlegung ist zu erwähnen, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers zu den Ausreiseumständen insgesamt gegen die von ihm behauptete Gefährdungssituation respektive Flüchtlingseigenschaft sprechen. In diesem Zusammenhang erscheint es nämlich kaum verständlich, dass sich der Beschwerdeführer als angeblich gesuchte Person dem Risiko des Entdecktwerdens ausgesetzt haben soll, indem er ausgerechnet mit auf seinen Namen lautenden Identitätspapieren und anderen auf seinen Namen lautenden Dokumenten sein Heimatland

auf dem Luftweg verlassen haben will. Angesichts dieser Sachlage erübrigen sich weitere Erörterungen.

E. 4.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer nicht darzutun vermochte, dass er einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war oder begründete Furcht hat, einer solchen ausgesetzt werden zu können. Er kann daher nicht als Flüchtling anerkannt werden. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 m.w.H.).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK [SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV (SR 101), Art. 3 FoK (SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK (SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für

den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.5

Wie bereits festgehalten (E. 4.2), hat der Bundesrat mit Beschluss vom 1. August 2003 Mazedonien zum sogenannten verfolgungssicheren Herkunftsstaat (safe country) im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG erklärt und ist bisher von dieser Einschätzung im Rahmen der periodischen Prüfung (vgl. Art. 6a Abs. 3 AsylG) nicht abgewichen. Sodann lassen weder die allgemeine Lage im Heimat- bzw. Herkunftsstaat des Beschwerdeführers noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen. Wie oben dargelegt, erweisen sich die Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich der geltend gemachten Gefährdungssituation als unglaubhaft. Auch ergeben sich aus den Akten keine weiteren konkreten Anhaltspunkte, aufgrund derer allenfalls geschlossen werden könnte, der junge, ledige, - soweit aktenkundig - gesunde und über eine ausgezeichnete Schulbildung ([Art des Schulabschlusses]) sowie Berufserfahrung als (Berufsbezeichnung) verfügende Beschwerdeführer (A 13 S. 5 Frage 33) gerate im Falle der Rückkehr nach Mazedonien aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation. Ebenfalls sind die von ihm während seines Aufenthalts in der Schweiz gesammelten Erfahrungen gebührend zu veranschlagen (vgl. Arbeitszeugnisse vom April 2013; Beschwerdebeilagen 4 und 5). In Anbetracht des in Mazedonien bestehenden relativ umfangreichen verwandtschaftlichen Beziehungsnetzes ist ausserdem davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer die Reintegration leicht fallen dürfte (vgl. in diesem Zusammenhang auch angefochtene Verfügung II/2 S. 5). Ebenfalls ist nicht auszuschliessen, dass weitere in verschiedenen europäischen Ländern lebende Verwandte ihm in einer Anfangsphase unterstützend (finanziell) zur Seite stehen dürften. Was sodann die vom Beschwerdeführer geäusserten Selbstmordabsichten anbelangt, so sind diese - auch wenn er sich anlässlich seines Aufenthaltes in B. _____ in den Jahren 2004 bis 2005 aufgrund familiärer Probleme in einer psychiatrischen Einrichtung aufgehalten habe und sich dort habe umbringen wollen (vgl. A 1 S. 2 und 3; A 13 S. 3 Frage 12, S. 4 Frage 26 ff.) - bei gesamtheitlicher Betrachtungsweise vielmehr als Drohgebärde für den Fall eines negativen Entscheids respektive als Ausdrucksweise zur Verhinderung eines Wegweisungsvollzugs zu werten. Zum einen vermerkte der Beschwerdeführer auf dem

Personalienblatt, er habe keine medizinischen Probleme vorzuweisen (A 2). Zum anderen sind den diversen Befragungsprotokollen keine Hinweise zu entnehmen, welche darauf schliessen liessen, der Beschwerdeführer würde unter irgendwelchen ernst zu nehmenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen leiden. Nicht zuletzt ist auch festzustellen, dass in der Beschwerde bloss von Suizidabsichten des Beschwerdeführers die Rede ist. Ein entsprechendes ärztliches Attest, welches allenfalls die Behauptung einer diesbezüglichen psychischen Störung des Beschwerdeführers zu untermauern vermöchte, findet hingegen nicht Eingang in die Akten. In Berücksichtigung sämtlicher für das vorliegende Verfahren relevanten Aspekte ist der Vollzug der Wegweisung somit als zumutbar zu erachten.

E. 6.6

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513-515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 VGKE [SR 173.320.2]). Der am 21. Mai 2013 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.